



HESSISCHER LANDTAG

10. 09. 2024

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD), Andreas Lobenstein (AfD),
Pascal Schleich (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD), Jochen K. Roos (AfD)
und Sandra Weegels (AfD) vom 06.05.2024**

**„Tauhid-Finger“ und Co.: Gesten der islamischen Vorherrschaft an hessischen
Schulen**

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Zuge eines Schulbesuches des ehemaligen MdEP Thomas M. (CDU) an der Ziehenschule, einem Gymnasium in Frankfurt am Main, zeigten auf dem gemeinsamen Gruppenbild am Rande der Veranstaltung mehrere Schüler den sogenannten „Tauhid-Finger“. (→ <https://www.ziehenschule.de/news/begegnung-mit-einem-europapolitiker.html>) Die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern (u. a. Bayern) werten dieses Symbol analog zu namhaften Islamforschern bei Vorliegen bestimmter Bedingungen als Zeichen einer möglichen Radikalisierung.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Religiös motivierter Extremismus hat – genauso wie andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit – in Hessen weder an Schulen noch in der Gesellschaft insgesamt einen Platz. Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) stellt sich jeder Form des Extremismus mit einer Vielzahl von Maßnahmen und Projekten entgegen, damit neben dem Unterricht Vorurteile und extremistische Haltungen abgebaut und demokratische Werte und Haltungen bei Schülerinnen und Schülern gestärkt werden.

Um einer möglichen islamistischen Radikalisierung präventiv zu begegnen, sind strukturelle Maßnahmen sowie vielfältige und erfolgreiche Projekte und Initiativen gegen Extremismus und Diskriminierung unterschiedlichster Art an hessischen Schulen bereits seit vielen Jahren verankert. Maßgeblich für die Demokratieerziehung an Schulen sind zunächst die in den ersten Artikeln des Grundgesetzes festgehaltenen Grundrechte. Auch der in §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes verankerte Bildungs- und Erziehungsauftrag formuliert die diesbezüglichen Grundlagen der schulischen Arbeit.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

- Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung das Zeigen des sogenannten „Tauhid-Fingers“
- a) allgemein sowie
 - b) im Rahmen des in der Vorbemerkung skizzierten Kontextes? Die jeweilige Antwort bitte begründen.
- Frage 2 Ist der Landesregierung bekannt, ob aufgrund des in der Eingangsbemerkung geschilderten Vorfalls Gespräche mit den betroffenen Schülern im Hinblick auf eine inhaltliche Bewertung ihrer Geste geführt worden sind?
- Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der sogenannte „Tauhid-Finger“, der ausgestreckte, nach oben weisende Zeigefinger symbolisiert die unteilbare Einheit Gottes (arab. Tauhid). Das Handzeichen ist per se kein extremistisches Zeichen, wird jedoch auch von islamistischen Gruppierungen genutzt. Somit muss zur Bewertung der Nutzung des Zeichens immer der jeweilige Kontext beachtet werden.

Die Landesregierung nimmt jegliche Formen und Äußerungen von Extremismus sehr ernst und setzt sich für einen entschiedenen Umgang mit solchen Vorfällen in und außerhalb von Schulen ein. Entsprechend sind die hessischen Schulen aufgefordert, jedem Einzelfall konsequent zu begegnen und antisemitische und extremistische Vorfälle wie vorgeschrieben dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt zu melden.

Nach Auskunft des zuständigen Staatlichen Schulamts in Frankfurt am Main zum in der Vorbemerkung der Fragesteller geschilderten Fall hielten drei Schüler während des Gesprächs mit Herrn Thomas M. zeitweise ihre Hände so, dass dies als sogenannter „Tauhid-Finger“ interpretiert werden konnte. Die anwesende Lehrkraft forderte die Schüler sofort auf, ihre Zeigefinger zu senken und erklärte die Bedeutung des Zeichens als Ausdruck einer extremistischen islamistischen Gesinnung. Die Schüler folgten der Aufforderung umgehend. Bei einer im direkten Anschluss an das Gespräch geführten Befragung erklärten die Schüler gegenüber der Lehrkraft, dass sie bis dahin die Handgeste nur als „Mode“ oder „Hype“ verstanden hätten. Sie stellten weiter glaubhaft dar, dass sie islamistischen Extremismus und Fundamentalismus ablehnen. Der Schule sind bisher keine anderen Auffälligkeiten bei den drei Schülern bekannt geworden.

Frage 3 Sind der Landesregierung weitere Fälle bekannt, in denen Schüler Handlungen vollzogen haben (wie z. B. das Zeigen des „Tauhid-Fingers“), die auf eine besonders radikale Auslegung des Islams schließen lassen?

Wenn ja: Bitte um Auflistung der bekannten Fälle seit 2015 unter Nennung der Schule und der im Anschluss des Bekanntwerdens durchgeführten pädagogischen Maßnahmen.

Extremistische Vorfälle in der Schule sind von den Schulen unverzüglich auf dem Dienstweg an das jeweils zuständige Staatliche Schulamt zu melden. Wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, hat die Schulleitung nach § 74 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses unverzüglich die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten. Diese entscheidet über Maßnahmen und prüft den Sachverhalt dabei auch im Hinblick auf das Erstellen einer Strafanzeige. Darüber hinaus stehen die Jugendkoordinatorinnen und -koordinatoren der hessischen Polizei als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Schulen zur Verfügung.

Mögliche schulische Konsequenzen auf die genannten Vorfälle sind pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen auf Grundlage des Hessischen Schulgesetzes und der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses. Sie reichen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von Gesprächen mit den Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel, eine Verhaltensänderung zu erwirken, über einen Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen bis hin zu einem Schulverweis.

Auf etwaige Vorfälle an Schulen wird in jedem Fall angemessen und konsequent reagiert.

Dem HMKB wurden von den Staatlichen Schulämtern und dem Lagezentrum der Polizei für die Jahre 2018 (erstes Jahr der zentralen Dokumentation) bis einschließlich 01.07.2024 insgesamt 15 islamistisch motivierte Vorfälle gemeldet, ein Fall im Jahr 2020, 14 Fälle im Jahr 2023. Elf der 14 Fälle im Jahr 2023 standen in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem terroristischen Angriff der Hamas auf Israel am 07.10.2023. Sechs dieser Meldungen betrafen anonyme Bombendrohungen gegen hessische Schulen, die sich alle als gegenstandslos herausstellten. Bei den anderen Fällen handelte es sich beispielsweise um Schmierereien mit islamistischen bzw. pro-palästinensischen Schriftzügen auf einem White-Board in einem Unterrichtsraum oder um Äußerungen von Schülerinnen und Schülern, die sich positiv zu den Zielen und den terroristischen Mitteln der Hamas äußerten. In den letztgenannten Fällen wurden pädagogische Maßnahmen von der Schule ergriffen; in einem Fall wurde zusätzlich die lokale „Fachstelle für Demokratieförderung und phänomenübergreifende Extremismusprävention“ (DEXT) hinzugezogen, in einem Fall die Polizei.

Bei den Fällen aus 2020 und 2023 ohne direkten Bezug zu den Angriffen der Hamas vom 07.10.2023 handelte es sich beispielsweise um zwei Schüler einer zehnten Klasse, die auf dem Abschlussfoto nach dem Besuch eines jüdischen Museums den sogenannten Tauhid-Finger zeigten. Nach der Veröffentlichung des Fotos im Internet durch den Veranstalter hat die Polizei die Schule informiert. Die Schule hat mit pädagogischen Maßnahmen auf das Verhalten der Schüler reagiert. Zudem kam es zur Verbreitung einer angeblichen Androhung eines Amoklaufs und zum Ausruf einer islamistischen Parole. Im Fall der Verbreitung eines angeblichen Amoklaufs wurde die Polizei informiert und eine Ordnungsmaßnahme ergriffen. Im Fall der islamistischen Parole wurde eine pädagogische Maßnahme ergriffen.

Frage 4 Wie viele Schüler in Hessen werden vom Landesamt für Verfassungsschutz Hessen respektive durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als islamistischer Gefährder klassifiziert? Bitte nach Jahren seit 2015 bis zum Stichtag der letzten Datenerfassung, Alter und Geschlecht der betreffenden Personen sowie Schulamtsbezirk aufführen.

Der Begriff „Gefährder“ ist kein Erfassungskriterium des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) Hessen.

Frage 5 Welche Präventionsprogramme gegen religiösen islamischen Extremismus werden an hessischen Schulen angeboten? Bitte um Auflistung nach Programmname, Finanzierung nach Jahren seit 2020 und den jeweils durchgeführten Beratungseinheiten sowie Teilnehmerzahlen.

Um einer möglichen islamistischen Radikalisierung, aber auch anderen Formen der Radikalisierung präventiv zu begegnen, sind strukturelle Maßnahmen sowie erfolgreiche Projekte und Initiativen gegen Extremismus und Diskriminierung unterschiedlichster Art an hessischen Schulen bereits seit vielen Jahren verankert.

Um Lehrkräfte im Umgang mit extremistischen Positionen zu stärken, hat das HMKB u. a. die Handreichung „Grundrechtsklarheit, Wertevermittlung, Demokratieerziehung“ für alle hessischen Lehrkräfte herausgegeben. Die Handreichung bietet Lehrkräften ein wichtiges Unterstützungsinstrumentarium im Hinblick auf die Vermittlung von grundlegenden Werten und Prinzipien unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern. So findet sich in der Handreichung neben allgemeinen Informationen zur grundrechtsorientierten Demokratieerziehung auch ein Kapitel zur „Gefährdung der Demokratie durch Extremismus – eine aktuelle Herausforderung für Schulen und die Bildungsverwaltung“, worin das Thema „Islamismus“ eine bedeutende Rolle einnimmt.

Darüber hinaus wendet sich das Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ gegen jede Form von Diskriminierung und alle demokratiegefährdenden Ideologien, wozu auch der Islamismus gehört, und bietet die Möglichkeit, das Klima an der Schule aktiv mitzugestalten und zivilgesellschaftliches Engagement zu entwickeln. Die Landeskoordination in Hessen liegt bei der Bildungsstätte Anne Frank und wird durch das HMKB unterstützt.

Weiterhin verfolgt das Kooperationsprojekt „Netzwerk-Lotsen Antisemitismus-/Extremismusprävention“ des HMKB und des Ministeriums des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) das Ziel, landesweit Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter pädagogisch fortzubilden und hinsichtlich der Verlaufsformen der Radikalisierung und der Phänomenologie des Extremismus zu schulen. Dies umfasst das Erkennen von Radikalisierung und extremistisch motiviertem Verhalten von Schülerinnen und Schülern sowie die Vermittlung bestehender Formate und Hilfsangebote der in der Extremismusprävention tätigen hessischen Trägerlandschaft. Dabei stehen die aus dem konkreten Schulalltag unmittelbar rückgemeldeten Bedarfe und Interessen der Lehrkräfte im Mittelpunkt. Diese agieren dann als Ansprechpersonen in ihrer jeweiligen Schule.

Außerdem wurde in Zusammenarbeit mit der Robert-Bosch-Stiftung, der Bundeszentrale für politische Bildung und der Philipps-Universität Marburg zu Beginn des Schuljahrs 2022/2023 das Modellprojekt „Starke Lehrer – starke Schüler“ initiiert. Ziel ist es, Lehrkräfte an beruflichen Schulen durch ein dreijähriges Fortbildungs- und Beratungsprogramm, u. a. im Umgang mit antidemokratischen Einstellungen und Verhaltensweisen zu stärken, um zu einer nachhaltig demokratischen Schulkultur beizutragen.

Der Schulungsfilm „RADIKAL“, den das HMdI in Kooperation mit dem HMKB und der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und Medien herausgegeben hat, thematisiert die Radikalisierungsprozesse in allen relevanten Phänomenbereichen des Extremismus – einschließlich des Islamismus – und wurde speziell für die pädagogische Präventionsarbeit mit Jugendlichen konzipiert. Zu dem Film gibt es ein umfassend aufbereitetes Paket für den Einsatz im Unterricht.

Darüber hinaus werden über die Hessische Lehrkräfteakademie Fortbildungsveranstaltungen zum Themenbereich „Islamismus“, „Extremismus“ bzw. „Interreligiosität“ angeboten. Hierzu zählen beispielsweise das Fortbildungsangebot „Lernen im Dialog (Interreligiöse und Interkulturelle Kompetenzen)“, das die Beratungskompetenz der Lehrkräfte im Kontext gesellschaftlicher und religiöser Vielfalt fördert oder die neunteilige Online-Veranstaltung „Im Dialog“, in der verschiedene Themen aus jüdischer, christlicher und islamischer Perspektive beleuchtet werden.

Zudem fanden seit dem 07.10.2023 als Reaktion zum Umgang mit den Folgen des Angriffs auf Israel in der Schule verschiedene Fortbildungen und Veranstaltungen für Lehrkräfte statt, die auch das Ziel verfolgten, der Radikalisierung junger Menschen entgegenzuwirken. Die Veranstaltungen haben die Lehrkräfte für verschiedene Erscheinungsformen von Antisemitismus

sensibilisiert und auf diese Weise beim Erkennen von verschiedenen Formen von Extremismus, insbesondere auch dem extremistischen Islamismus, unterstützt.

Ebenso werden im Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“, das bei dem im HMdI angesiedelten „Hessischen Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus“ (HKE) verankert ist, ca. 120 Maßnahmen und Projekte, u. a. auch im Bereich der Prävention bzw. Früherkennung islamistischer Radikalisierung gefördert, die auch an Schulen stattfinden. Hierfür stehen im Jahr 2024 Haushaltsmittel in Höhe von rund 11 Mio. € (inklusive weitergeleitete Bundesmittel) zur Verfügung.

Besonders hervorzuheben ist das bereits im Jahr 2014 als Präventionsstrategie gegen Islamismus eingerichtete „Hessische Präventionsnetzwerk gegen Salafismus“, in dessen Rahmen u. a. zwei Beratungsangebote des zivilgesellschaftlichen Trägers „Violence Prevention Network (VPN) gGmbH“ mit bis zu 1,2 Mio. € jährlich aus Landesmitteln gefördert werden.

Frage 6 In Bezug auf Frage 5: Ist die Teilnahme an entsprechenden Präventionsprogrammen verpflichtend? Wenn nein: Warum nicht? Die Antwort bitte begründen.

Die Teilnahme an den in Frage 5 erwähnten Maßnahmen sowie Fortbildungs- und Präventionsprogrammen ist für hessische Lehrkräfte nicht verpflichtend. Somit wird den Schulen und den Lehrkräften bei der Wahl von Fortbildungsangeboten ein Freiraum eingeräumt, um flexibel auf die spezifischen schulischen Bedarfe reagieren zu können.

Die Schule kann für die Lehrkräfte jedoch thematische Schwerpunkte bei den Fortbildungen festlegen. § 67 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbG) definiert den sogenannten Fortbildungsplan einer Schule, der die Entwicklungsschwerpunkte des Schulprogramms berücksichtigt. Gemäß § 66 Abs. 3 HLbG kann die Schulleitung Lehrkräfte zur Teilnahme an bestimmten Fortbildungen verpflichten.

Frage 7 Ist der Landesregierung bekannt, ob entsprechende Präventionsprogrammanbieter aufgrund konkreter islamistischer Vorfälle an Schulen eingeladen worden sind? Bitte um Aufschlüsselung seit 2018 sowie Nennung von Schule und Skizzierung des entsprechenden Vorfalls.

Den hessischen Schulen stehen bei islamistischen Vorfällen insbesondere das o. g. Violence Prevention Network (VPN) Hessen sowie die unter Frage 5 genannten Träger, Projekte und Maßnahmen zur Verfügung. In einem der Fälle aus dem Jahr 2023 ist bekannt, dass von einer Schule eine Beratung durch das lokale VPN in Anspruch genommen wurde.

Wiesbaden, 3. September 2024

Armin Schwarz